

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 4/5

29. April 1991

ISSN 0232-4172

17) G. Nr. 177.00/65

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche vom 16. März 1991

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs stimmt dem Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 zu.

§ 2

§ 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl.Amtsblatt 1952 S. 19), zuletzt geändert durch Artikel VII des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1987 über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl.Amtsblatt 1988 S. 73), erhält folgende Fassung:

"Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland".

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das im § 1 genannte Kirchengesetz in Kraft. Dieser Zeitpunkt wird durch den Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche bekanntgemacht.

Die Landessynode hat mit der für die Änderung der Verfassung der Landeskirche erforderlichen Mehrheit das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 16. März 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991

Artikel 1

Herstellung der Gemeinschaft

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nehmen die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört, die Rechte und Pflichten von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland tritt vom gleichen Zeitpunkt ab in die Rechtsnachfolge des Bundes der Evangelischen Kirchen ein. Dies umfaßt auch die Verantwortung des Bundes der Evangelischen Kirchen für seine Werke, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften.

Artikel 2

Grundlage

Grundlage für die Beschlußfassung der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen und für die Zustimmung der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen nach Artikel 3 ist der Erlaß des folgenden Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland:

"Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Zur Herstellung der Einheit beschließt die Synode der EKD mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das nachfolgende Kirchengesetz, das die Grundlage bietet für die Beschlußfassung der Synode des Bundes und der Synoden der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen.

§ 1

Änderung der Grundordnung

- (1) Von dem Zeitpunkt an, von dem die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört, die Rechte und Pflichten von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen, erhält Artikel 1 der Grundordnung der

Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (Amtsblatt der EKD S. 233), zuletzt geändert am 6. November 1986 (Abl. EKD S. 481), folgende Fassung:

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, daß sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.
 - (2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen der Gliedkirchen in der Gemeinschaft des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.
 - (3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.
 - (4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.
- (2) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an erhält Artikel 25 Abs. 1 der Grundordnung folgende Fassung:
- (1) Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

§ 2

Vertiefung der Gemeinschaft

- (1) Um die Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen zu stärken, ist zu prüfen, wie die von den Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen beschlossene Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst aus dem Jahre 1986 für die Evangelische Kirche in Deutschland wirksam und wieweit das in der Grundordnung verdeutlicht werden kann.
- (2) Eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland einzusetzende Kommission wird beauftragt, den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland innerhalb einer Frist von zwei Jahren das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

§ 3

Zusammensetzung der Synode

- (1) Nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt besteht die Synode in Abweichung von Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung bis zum Ende der Amtsdauer der 8. Synode aus 134 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 26 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden; 6 davon auf Vorschlag der Konferenz der Kirchenleitungen

des Bundes der Evangelischen Kirchen, die dabei dafür Sorge trägt, daß der Synode mindestens ein Mitglied mit reformiertem Bekenntnis aus dem Bereich der in Absatz 2 genannten Gliedkirchen angehört.

- (2) Für 100 Mitglieder verbleibt es bei der Wahl nach dem Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 (Abl. EKD 1978 S. 1). Die in § 1 genannten Gliedkirchen wählen Mitglieder in folgender Zahl:

die Evangelische Landeskirche Anhalts	1
die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes	1
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs	3
die Pommersche Evangelische Kirche	2
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	7
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	9
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	5
die Evangelischen Kirchen in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört	6.

§ 4

Zusammensetzung des Rates

- (1) Der nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der 8. Synode zu wählende Rat besteht in Abweichung von Artikel 30 Abs. 1 der Grundordnung und dem Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (Abl. EKD S. 153) aus 18 gewählten Mitgliedern und dem Präses der Synode.
- (2) Der Rat ist in Abweichung von Artikel 30 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen, wenn er zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der 8. Synode bereits gewählt war. Sofern der von der 7. Synode gewählte Rat zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt noch amtiert, wird er für die Dauer seiner Amtszeit um 4 Mitglieder aus dem Bereich der in § 1 genannten Gliedkirchen ergänzt. Die Ergänzung wird vom Rat auf Vorschlag der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen im Einvernehmen mit der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes vorgenommen.

§ 5

Präsidium und Ausschüsse

Das Präsidium der 8. Synode ist in Abweichung von Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen, wenn zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt bereits ein Präsidium gewählt war. Satz 1 gilt entsprechend für die Wahl der ständigen Ausschüsse der Synode.

§ 6

Rechtsnachfolge

Zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt wird die Evangelische Kirche in Deutschland Rechtsnachfolgerin des Bundes der Evangelischen Kirchen. Dies umfaßt auch die Verantwortung des Bundes der Evangelischen Kirchen für seine Werke, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften.

§ 7

Geltung von Rechtsvorschriften

- (1) Zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt treten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die in § 1 genannten Gliedkirchen in Kraft. Von den aufgrund des Art. 10 Buchstabe b der Grundordnung erlassenen Kirchengesetze treten für die in § 1 genannten Gliedkirchen nur in Kraft

1. das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389) und
 2. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (Abl. EKD 1978 S. 2).
- (2) Kirchengesetze und Ordnungen des Bundes der Evangelischen Kirchen bleiben in den in § 1 dieses Kirchengesetzes genannten Gliedkirchen als gliedkirchliches Recht in Kraft, soweit sie dort bisher in Geltung standen. Künftige Rechtsänderungen regeln die Gliedkirchen im Rahmen ihrer Rechtsordnung soweit nicht die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist. Das Haushaltsgesetz 1991 des Bundes der Evangelischen Kirchen gilt als Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland weiter.

§ 8

Verfahren

Der in § 1 genannte Zeitpunkt wird in Übereinstimmung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen zu Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch den Rat im Einvernehmen mit dem Präses des Bundes der Evangelischen Kirchen festgestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
§ 3 Absatz 2 Satz 2 gilt ab 1. Januar 1991.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz bedarf der Zustimmung aller Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen.
- (2) Dieses Kirchengesetz wird durch den Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in Kraft gesetzt, nachdem er festgestellt hat, daß die Voraussetzungen der Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 1 vorliegen und das Einvernehmen über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland festgestellt ist.

Artikel 4

Geltung der Rechtsvorschriften

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland für die in Artikel 1 genannten Gliedkirchen in Kraft. Von den aufgrund des Art. 10 Buchstabe b der Grundordnung erlassenen Kirchengesetzen treten für die in Artikel 1 genannten Gliedkirchen nur in Kraft
 1. das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389) und
 2. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (Abl. EKD 1978 S. 2).

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft
1. die Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 10. Juni 1969 und
 2. das Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen über das Diakonische Werk/Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen vom 29. Juni 1970 in der Fassung vom 24. September 1979.
- (3) Kirchengesetze und Ordnungen des Bundes der Evangelischen Kirchen bleiben in den in Artikel 1 dieses Kirchengesetzes genannten Gliedkirchen als gliedkirchliches Recht in Kraft, soweit sie dort bisher in Geltung standen. Künftige Rechtsänderungen regeln die Gliedkirchen im Rahmen ihrer Rechtsordnung, soweit nicht die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist. Das Haushaltsgesetz 1991 des Bundes der Evangelischen Kirchen gilt als Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland weiter.

Positiv-Katalog der Kirchengesetze der EKD

- im formellen wie im materiellen Sinne -, die gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfs eines Kirchengesetzes der EKD zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der EKD in den östlichen Gliedkirchen in Kraft treten werden,

zusammengestellt und vorgelegt auf Wunsch der Gemeinsamen Kommission.

1. Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 13. Juli 1948 (Abl. EKD S. 233)
2. Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz
Vom 10. Januar 1949 (Abl. EKD S. 5)
3. Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 18. März 1966 (Abl. EKD S. 153)
4. Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes
Vom 14. April 1944 (GBL. DEK S. 3)
5. Kirchengesetz über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 13. Januar 1949 (Abl. EKD S. 25)
6. Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder
Vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389)
7. Verordnung über die in das Gemeindeverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen
Vom 21. Juni 1985 (Abl. EKD S. 346)
8. Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft
Vom 21. Juni 1985 (Abl. EKD S. 347)
9. Kirchengesetz über den Datenschutz
Vom 10. November 1977 (Abl. EKD 1978, S. 2)
10. Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD)
Vom 21. März 1986 (Abl. EKD S. 117)
11. Datenschutzregisterordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 8. September 1978 (Abl. EKD S. 421)

12. Kirchengesetz betreffend die Angliederung der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland an die Evangelische Kirche in Deutschland
Vom 12. Januar 1949 (Abl. EKD S. 3)
13. Kirchengesetz betreffend die Angliederung des Bundes evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands an die Evangelische Kirche in Deutschland
Vom 25. Februar 1960 (Abl. EKD S. 115)
14. Rechnungsprüfungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland
Vom 4. Oktober 1963 (Abl. EKD S. 168)
15. Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands
Vom 18. März 1954 (Abl. EKD S. 110)
16. Ausführungsbestimmungen zum Auslandsgesetz vom 18. März 1954
Vom 14. September 1985 (Abl. EKD S. 409)
17. Verwaltungsrichtlinien zu den Ausführungsbestimmungen zum Auslands-
gesetz
Vom 18. März 1954 (Abl. EKD S. 110)
18. Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von
Auslandspfarrern
Vom 7. Juni 1980 (Abl. EKD S. 354)
19. Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die
Beflagung der kirchlichen Gebäude
Vom 18. November 1947 (Abl. EKD 1948, Heft 1, Spalte 4)

18) G. Nr. 166.00/ 11

Kirchengesetz vom 16. März 1991 über die Aufhebung eines Kirchengesetzes

§ 1

Das Kirchengesetz vom 24. Oktober 1987 über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt 1988, S. 73) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, wenn das in § 1 genannte Kirchengesetz auch durch die anderen beteiligten Kirchen aufgehoben worden ist. Dieser Zeitpunkt wird durch den Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche bekanntgemacht.

Die Landessynode hat mit der für die Änderung der Verfassung der Landes-

Kirche erforderlichen Mehrheit das vorstehende Kirchengesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 16. März 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

19) G. Nr. 460.01/ 54

**Kirchengesetz vom 17. März 1991 über das Verfahren zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs Arbeitsrechtsregelungsgesetz**

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs sowie ihre Kirchenkreise, die Propsteien und Kirchgemeinden. Es gilt ferner für kirchliche Stiftungen und Einrichtungen in der Landeskirche. Für den Bereich des Diakonischen Werkes gilt es, soweit nicht durch die zuständigen Organe des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 2

Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluß und den Inhalt von Arbeitsverträgen betreffen.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

§ 3

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Abs. 2 und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 12 sind verbindlich. Es dürfen nur solche Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
 - a) acht Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
 - b) acht Vertreter der in § 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Körperschaften,
wobei die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen zu berücksichtigen sind.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wählbar ist (§§ 23, 24 Kirchengemeindeordnung).

§ 5

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

- (1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Vereinigungen, in denen mindestens fünfundsiebzig der in § 1 Abs. 2 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen sind, entsandt. Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richten sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter.
- (2) Mindestens die Hälfte der von den einzelnen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter müssen seit zwei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.
- (3) Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Abs. 1 zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 6

Vertreter kirchlicher Körperschaften

Die Vertreter für die in § 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Körperschaften werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates und der Diakonischen Konferenz entsandt.

§ 7

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.
- (2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt, dasselbe gilt für die Stellvertreter.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechtes. Bei der Erhebung von Einwendungen (§ 11 Abs. 2) und bei der Anrufung des Schlichtungsausschusses (§ 11 Abs. 3 und 4) sind die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an die Beschlüsse der Stelle gebunden, die sie vorgeschlagen oder entsandt hat.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission üben ihr Amt unentgeltlich aus. Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden über ihre Rechte und ihre Pflichten vom Präses der Landessynode bei der ersten Sitzung belehrt und entsprechend verpflichtet.

§ 9

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Soweit es sich um Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom

Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 5 und 6) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Tagungskosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Landeskirche getragen.

§ 10

Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Oberkirchenrats, der Diakonischen Konferenz, einer in ihr vertretenen Vereinigung kirchlicher Mitarbeiter oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 11

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Abs. 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 werden dem Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern keine Einwendungen nach Abs. 2 erhoben werden, im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 4 Abs. 1) kann Einwendungen gegen einen Beschluß erheben, wenn die von ihr Vertretenen durch den Beschluß betroffen sind. Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muß von vier Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein; er muß dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen nach der Fassung des Beschlusses zur erneuten Beratung und Beschlußfassung zugeleitet werden. Dadurch wird das Inkrafttreten des Beschlusses ausgesetzt.

(3) Hat eine der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen auch nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann diese den Schlichtungsausschuß anrufen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schriftsatz an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten ist. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nur zulässig, wenn es sich um eine Grundsatzfrage oder um eine Frage von wesentlicher Bedeutung handelt. Wird der Schlichtungsausschuß nicht angerufen, so ist der Beschluß nach Ablauf der Frist zu veröffentlichen (Abs. 1).

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand erneut zu beraten. Kommt auch in der zweiten Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Zur Anrufung des Schlichtungsausschusses ist ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission berechtigt.

§ 12

Schlichtungsausschuß

- (1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.
- (2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen benennt zwei Beisitzer.
- (3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 2 werden jeweils für den Einzelfall benannt. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seiner Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung des Abs. 3 ein neuer Vorsitzender bzw. ein neuer Stellvertreter benannt.
- (6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechts. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Landesbischof, die Beisitzer nach Abs. 2 werden vom Vorsitzenden durch Handschlag zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.
- (7) Der Schlichtungsausschuß kann Einzelheiten zum Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.
- (8) Der Schlichtungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der Mitglieder in geheimer Beratung.
- (9) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden vom Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (10) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

§ 13

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß. Bei Mitglie-

dem des Schlichtungsausschusses entscheidet dasjenige Gericht, das für die Entscheidung über die Revision gegen eine Entscheidung des Rechtshofes (§§ 32, 33 Kirchengesetz über den Rechtshof) zuständig ist.

§ 14

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Mitglieder, die eine Vereinigung in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet, ist der Tag, der zwei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei der ersten Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission kann von der in § 5 Abs.1 festgesetzten Mindestzahl abgewichen werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Solange ein Schlichtungsausschuß nicht besteht, nimmt der Präses der Landessynode die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzenden wahr.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. März 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

20) G. Nr. 467.01 /8

Kirchengesetz vom 16. März 1991 über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

(Mitarbeitervertretungsgesetz)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium durch Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die in der Kirche und Diakonie beruflich tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet die Dienststellenleitung und alle Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im folgenden Mitarbeiter genannt) der Dienststellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

§ 2

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung in einer Dienststelle beschäftigt sind, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient. Nebenberuflich tätig im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, jedoch nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang tätig sind.

(2) Angehörige von kirchlichen und diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die in kirchlichen Dienststellen arbeiten, sind Mitarbeiter dieser Dienststelle, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3

Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, deren Einrichtungen, Werke und Dienste, soweit sie befugt sind, Mitarbeiter anzustellen, sowie rechtlich selbständige Einrichtungen der Diakonie. In der Propstei werden Dienststellen gemäß § 5 Abs. 2 zu Dienstbereichen zusammengefaßt.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind nach Verfassung, Gesetz oder Satzung die leitenden Organe oder Personen der Dienststellen. Zur Dienststellenleitung gehören auch die Personen, die zu selbständigen Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Diese Mitarbeiter sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 sind Dienststellenleitung die leitenden Organe oder Personen, in deren Zuständigkeitsbereich der Mitarbeiter beschäftigt ist. Für allgemeine Fragen ist der Propst zuständig.

II. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5

Bildung von Mitarbeitervertretungen

- (1) Mitarbeitervertretungen in den Dienststellen werden gebildet, wenn in einer Dienststelle 15 oder mehr Mitarbeiter tätig sind.
- (2) Im Dienstbereich einer Propstei wird eine Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter der Kirchgemeinden der Propstei sowie für die Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienststellen in der Propstei gebildet, die keine Mitarbeitervertretung nach Abs. 1 bilden.
- (3) Benachbarte Propsteien innerhalb eines Kirchenkreises können sich zu einem Dienstbereich im Sinne von Abs. 2 zusammenschließen.

§ 6

Gemeinsame Mitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Dienststellen mit eigener Mitarbeitervertretung, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.
- (2) Die gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiter aller oder mehrerer Dienststellen der kirchlichen Körperschaft oder der Einrichtung der Diakonie betreffen.
- (3) Die gemeinsame Mitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen der beteiligten Dienststellen gebildet, die je ein Mitglied in die gemeinsame Mitarbeitervertretung entsenden. Wird die gemeinsame Mitarbeitervertretung aus nur zwei Mitarbeitervertretungen gebildet, so entsenden diese je zwei Mitglieder in die gemeinsame Mitarbeitervertretung.
- (4) Die Interessenvertreter der Mitarbeitergruppen nach §§ 17 bis 20 wählen aus ihrer Mitte je einen gemeinsamen Vertreter und Stellvertreter, die das Recht haben, an den Sitzungen der gemeinsamen Mitarbeitervertretung im gleichen Umfang teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung.
- (5) Für die gemeinsame Mitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Zusammensetzung

- (1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel
 - 15 - 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus drei Mitgliedern,
 - 51 - 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern,

101 - 200 wahlberechtigten Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um zwei für je weitere 100 Mitarbeiter.

III. Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 8

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten der Dienststelle angehören.

(2) Die Mitglieder der Dienststellenleitung gemäß § 4 sind nicht wahlberechtigt.

(3) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert; zum gleichen Zeitpunkt verliert der Mitarbeiter das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören,
- c) Mitglieder einer christlichen Kirche oder einer Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.

(2) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 Buchst. c kann abgesehen werden, wenn der Schlichtungsausschuß dies vor der Wahl auf Antrag des Wahlvorstandes zugelassen hat.

§ 10

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen der wahlberechtigten Mitarbeiter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Das Nähere zum Wahlverfahren sowie zur Bildung des Wahlvorstandes wird durch Verordnung geregelt.

§ 11

Wahlschutz, Wahlkosten

- (1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.
- (2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitglieds des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers ist gegen seinen Willen bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Eine Kündigung ist innerhalb dieses Zeitraumes nur zulässig, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.
- (3) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl.

§ 12

Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung beim Schlichtungsausschuß schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß durch einen Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt oder geändert werden konnte, so hat er das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Amtszeit

§ 13

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet am 31. Dezember des Wahljahres. Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember statt.
- (3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung, in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen, es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist noch nicht ein Jahr im Amt.
- (4) Die bestehende Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch drei Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.

§ 14

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder (§ 16 Abs. 3) unter die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebene Zahl gesunken ist,
- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Mitarbeitervertretung nach § 15 aufgelöst worden ist.

(2) Ist eine Neuwahl nach Abs. 1 erforderlich, so ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu bilden, der die Neuwahl durchführt. Bis zum Abschluß der Neuwahl nehmen im Falle des Abs. 1 Buchst. a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgabe wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfaßt; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluß der Neuwahl wahr.

§ 15

Ausschluß eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann der Schlichtungsausschuß den Ausschluß eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauchs von Befugnissen oder wegen groben Versäumnisses von Pflichten beschließen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

§ 16

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Ausschluß des Mitgliedes aus der Mitarbeitervertretung nach § 15.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

a) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,

b) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Abs. 2 rückt der Wahlbewerber als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, der bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat. Das Ersatzmitglied nach Satz 1 tritt auch ein, wenn die Mitarbeitervertretung sonst nicht beschlußfähig wäre.

V. Interessenvertreter besonderer Mitarbeitergruppen

§ 17

Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen Sprecher, die in deren Angelegenheiten von der Mitarbeitervertretung beratend hinzuzuziehen sind, sofern sie ihr nicht ohnehin angehören. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Für die Wählbarkeit gilt § 9 entsprechend.

(2) Es werden gewählt:

1 Sprecher bei Dienststellen mit 5 bis 20 Mitarbeitern im Sinne von Abs. 1,

3 Sprecher bei Dienststellen mit mehr als 20 Mitarbeitern im Sinne von Abs. 1.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Sprecher, der im Laufe seiner Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit in seinem Amt.

(4) Für Sprecher nach Abs. 1 gelten die §§ 10 - 12, § 13 Abs. 2 - 4, §§ 14 - 16, §§ 21 - 23 sowie § 31 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 18

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(3) Für die Wählbarkeit gilt § 9 entsprechend.

(4) Für die Vertrauensperson der Schwerbehinderten nach Abs. 1 gelten die §§ 10 - 12, § 13 Abs. 2 - 4, §§ 14 - 16, §§ 21 - 23 sowie § 31 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 19

Aufgaben der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Die Vertrauensperson hat die Interessen der Schwerbehinderten in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem

1. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Schwerbehinderten in der Dienststelle geltenden Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
2. Maßnahmen, die den Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
3. Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf Erledigung hinzuwirken; sie hat die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

(2) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluß der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Sache erneut zu beraten. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(4) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Schwerbehinderten in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 20

Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

(1) In Dienststellen, in denen Zivildienstleistende beschäftigt werden, ist nach den dafür geltenden Bestimmungen ein Vertrauensmann zu wählen.

(2) Es werden gewählt:

1 Vertrauensmann und ein Stellvertreter bei Dienststelle mit 5 bis 20 Zivildienstleistenden

1 Vertrauensmann und 2 Stellvertreter bei Dienststellen mit 21 und mehr Zivildienstleistenden

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Zivildienstleistenden.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung einzuladen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

VI. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 21

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

§ 22

Abordnungs-, Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dieses aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung der Schlichtungsausschuß.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bei Kündigung bleibt unberührt.

(4) Für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, es sei denn, daß sie nach § 15 abgeschlossen worden sind.

§ 23

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung erforderlich oder von der Dienststellenleitung angeordnet oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies auch gegenüber dem Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung und Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der Sitzungsteilnehmer.

(2) Die Schweigepflicht gilt auch für Personen, die nach § 26 Abs.1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(4) Bei Streitigkeiten über die Schweigepflicht kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden.

VII. Geschäftsführung

§ 24

Vorsitz

Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 25

Sitzungen

(1) Vor Ablauf einer Woche nach Bestandskraft der Wahl hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 24 vorgesehenen Wahlen einzuberufen. Er leitet die Sitzung, bis die Mitarbeitervertretung ihren Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Mitarbeitervertretung rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dieses gilt auch für die InterEssenvertreter besonderer Mitarbeiter-

gruppen (§§ 17 - 20), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen.

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dieses ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Die Sitzung ist auch einzuberufen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte betreffen oder wenn alle Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bei Angelegenheiten, die jugendliche Beschäftigte betreffen, dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auch auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Ansetzung der Sitzungen auch die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher zu verständigen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 26

Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, Anliegen, für die von dieser eine Sitzung der Mitarbeitervertretung beantragt wurde, in der Sitzung zu vertreten. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder Vertreter zu entsenden.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, sind ausdrücklich auf die Schweigepflicht nach § 23 hinzuweisen.

§ 27

Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, daß Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden.

(3) An der Beratung und Beschlußfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß

- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) oder
- b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen nach § 26 Abs. 1 und 2.

§ 28

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die gemeinsam mit der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 29

Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zum Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge des Mitarbeiters zur Folge.

(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter am Arbeitsplatz aufzusuchen, soweit dieses zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 30

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung stellt die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) Die Dienststelle trägt auch die sonstigen notwendigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehen.

§ 31

Freistellung von der Arbeit

(1) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Absicht einer Dienstreise ist der Dienststellenleitung anzuzeigen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten nach der Reisekostenordnung gegenüber der Dienststelle.

(2) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt drei Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung in Ausnahmefällen versagen.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind in Dienststellen mit in der Regel 151 bis 300 Mitarbeitern ein Mitarbeitervertreter und in Dienststellen mit mehr als 300 Mitarbeitern zwei Mitarbeitervertreter jeweils bis zur Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung freizustellen.

VIII. Mitarbeiterversammlung

§ 32

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern der Dienststelle oder des Dienstbereiches. Sie wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung jährlich mindestens einmal einberufen und von ihm geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuziehen.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Mitarbeiterversammlung findet in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet. Soweit den Mitarbeitern Fahrtkosten durch die Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung entstehen, sind sie zu erstatten. § 31 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Dienststellenleitung wird in der Regel zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen; sie erhält auf Antrag das Wort.

§ 33

Aufgabe

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann Angelegenheiten erörtern, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann der

Mitarbeitervertretung Anträge vorlegen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(3) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

IX. Aufgabe und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 34

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

§ 35

Informationsrechte der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder einzelnen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind alle zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung die Unterlagen aller Bewerber vorgelegt. Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen.

§ 36

Aufgaben der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des einzelnen Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung seiner Probleme annehmen und die Interessen

des Mitarbeiters auf dessen Antrag bei der Dienststellenleitung vertreten, sofern sie diese für berechtigt hält.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere:

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen,
- b) dafür eintreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern entgegennehmen und durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere schwerbehinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Dienststelle eintreten.

(4) Wenn Beschwerden, Anfragen und Anregungen nach Abs. 3 Buchst. c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert werden, hat der betreffende Mitarbeiter das Recht, vor einer Entscheidung in der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 37

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, Entscheidungen des Schlichtungsausschusses oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelungen nach Satz 2 lassen eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Eine Weitergeltung ist ausgeschlossen.

(5) Sind während der Geltung einer Dienstvereinbarung über Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung nach § 38 unterliegen, Rechte für die Mitarbeiter begründet worden, hat das Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung nicht zur Folge, daß die An-

sprüche der Mitarbeiter entfallen (Nachwirkung). Dies gilt nicht, wenn die Dienstvereinbarung durch eine andere abgelöst wird oder in der außerkraftgetretenen Dienstvereinbarung festgelegt worden war, welche Ansprüche ein Mitarbeiter nach dem Außerkräftreten erhält.

(6) Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Dienstvereinbarungen kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden.

§ 38

Mitbestimmung

(1) Nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) die Arbeits- und Dienstordnung der Dienststelle,
- b) allgemeine Regelungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
- c) Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplanes,
- d) Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen für die Mitarbeiter,
- e) Verwendung der Mittel für kulturelle und soziale Betreuung der Mitarbeiter,
- f) Aufstellung von Grundsätzen für die personelle Auswahl bei Einstellungen,
- g) Gestaltung von Personalfragebogen,
- h) Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Mitarbeiter.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ferner mitzubestimmen bei:

- a) Einstellung von Mitarbeitern,
- b) Eingruppierung und Umgruppierung,
- c) ordentlicher Kündigung eines Mitarbeiters nach Ablauf der Probezeit,
- d) Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
- e) Versetzung und Abordnung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle,
- f) Zuweisung und Kündigung von Dienstwohnungen,
- g) Übertragung einer anderen Arbeitsaufgabe,
- h) Gewährung von Darlehen und Unterstützungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für die Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann in den Fällen des Abs. 2 ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Maßnahme gegen geltendes Recht verstößt oder wenn ungerechtfertigte Benachteiligungen für den Betroffenen oder andere Mitarbeiter entstehen. Bei der Einstellung eines Mitarbeiters kann die Zustimmung auch verweigert werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß der Bewerber den Frieden der Einrichtung durch unsoziales Verhalten stören würde. Eine Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Einstellung ist nicht erforderlich bei der Besetzung von Stellen aufgrund einer Wahl durch die Landessynode oder die Kirchenleitung sowie bei der Besetzung von Pfarrstellen.

(4) Soweit die Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

(5) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen 2 Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern.

(6) Kommt in den Fällen des Abs. 1 und 2 eine Einigung nicht zustande, kann innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung der Schlichtungsausschuß angerufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 39

Mitberatung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat mitzuberaten bei:

- a) Aufstellung und Veränderung des Stellenplanes,
- b) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- c) außerordentliche Kündigung eines Mitarbeiters und Kündigung in der Probezeit,

(2) In den Fällen der Mitberatung gemäß Abs. 1 ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung muß die Erörterung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme (bei außerordentlicher Kündigung innerhalb von 3 Tagen) verlangen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Maßnahme als gebilligt. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Erörterung abzuschließen. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn sie in den Fällen des Abs. 1 nicht gemäß Abs. 2 beteiligt wur-

de. In diesem Fall stellt der Schlichtungsausschuß die Unwirksamkeit der Maßnahme fest.

(4) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder der Mitberatung unterliegen, schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Äußert sich die Dienststellenleitung innerhalb eines Monats nicht, so gilt dies als Zustimmung.

X. Schlichtungsverfahren

§ 40

Bildung und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, wird ein Schlichtungsausschuß gebildet.

(2) Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt. Vorsitzender, Beisitzer und Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Landesynode gewählt.

(5) Als Beisitzer werden ein Vertreter der Mitarbeiter und ein Vertreter der kirchlichen Körperschaften von der Kirchenleitung berufen. Gleiches gilt für die Stellvertreter.

(6) Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses beträgt fünf Jahre.

(7) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

§ 41

Rechtsstellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben in ihrer Mitverantwortung das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

§ 42

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung.

(2) In den Fällen der Mitberatung nach § 39 stellt der Schlichtungsausschuß nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(3) In den Fällen der Mitbestimmung nach § 38 Abs. 2 hat der Schlichtungsausschuß lediglich zu prüfen und abschließend festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 38 Abs. 3 vorliegt. Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorlag, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt.

(4) In den Fällen der Mitbestimmung nach § 38 Abs. 1 ersetzt die Entscheidung des Schlichtungsausschusses die Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(5) Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist verbindlich.

§ 43

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat zunächst durch Verhandlungen mit den Parteien zu versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so hat er den Schlichtungsausschuß einzuberufen.

(2) Die Parteien können einen Beistand hinzuziehen.

(3) Der Schlichtungsausschuß kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Der Schlichtungsausschuß entscheidet aufgrund einer vom Vorsitzenden anberaumten, nichtöffentlichen mündlichen Verhandlungen, bei der alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses anwesend sein müssen. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung sind in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zunächst hat der Schlichtungsausschuß auf eine Verständigung oder Einigung hinzuwirken. Im Einvernehmen mit den Parteien kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(4) Der Schlichtungsausschuß entscheidet unbeschadet der Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(5) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Verkündung wirksam.

(6) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn der Schlichtungsausschuß für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen.

(7) Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(8) Die Kosten des Verfahrens - einschließlich der notwendigen Kosten für Zeugen, Sachverständige und Beistände nach Abs. 2 trägt die Dienststelle.

§ 44

Überprüfung durch den Rechtshof

(1) Der Schlichtungsausschuß kann die Überprüfung seiner Entscheidung durch den Rechtshof bei folgenden Streitigkeiten zulassen:

- a) darüber, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegt,
- b) darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten im Einzelfall aus der Mitberatung oder Mitbestimmung erwachsen,
- c) über Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung,
- d) über Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) Die Nichtzulassung der Überprüfung kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Schlichtungsausschusses angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim Schlichtungsausschuß einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Rechtshof.

(3) Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Schlichtungsausschusses schriftlich beim Rechtshof einzulegen. Der Rechtshof entscheidet endgültig.

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtszeit der zur Zeit im Amt befindlichen Vertrauensausschüsse endet am 31. Dezember 1991 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wahl.

(2) In der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1991 ist die Bildung der Mitarbeitervertretungen nach diesem Kirchengesetz vorzunehmen.

(3) Die Kirchenleitung erläßt die Wahlordnung und die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(4) Solange ein Schlichtungsausschuß gemäß § 40 nicht besteht, nimmt der Präses der Landessynode die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzenden wahr.

§ 46

Inkrafttreten

(1) § 45 sowie die zur Wahl der Mitarbeitervertretung anzuwendenden Bestimmungen treten am 1. September 1991 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Mit dem 31. Dezember 1991 treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Bildung von Vertrauensausschüssen in den kirchlichen Verwaltungen, Anstalten und Werken vom 25. Mai 1950, KA 1950, Nr. 4, S. 19,
2. Kirchengesetz vom 18. Januar 1955 betr. Abänderung des Kirchengesetzes vom 25. Mai 1950 über die Bildung von Vertrauensausschüssen in den kirchlichen Verwaltungen, Anstalten und Werken, KA 1955, Nr. 2, S. 9,
3. Kirchengesetz vom 4. April 1986 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. Mai 1950 über die Bildung von Vertrauensausschüssen, KA 1986, Nr. 7/8/9, S. 49.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 16. März 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

21) G.Nr. 670.02(1991)/7-2

Kirchengesetz vom 17. März 1991 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1991

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1991 wird wie folgt festgesetzt:

Einnahme:	10 051 153,00 DM
Ausgabe :	26 551 883,00 DM
	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>
Fehlbetrag:	16 500 730,00 DM
	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>

Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt durch zweckgebundene Zuschüsse und Rücklagen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

§ 2

Personalkosten für Mitarbeiter der Kirchgemeinden und Kirchenkreise, die am 1. Januar 1991 angestellt und für die nach dem Finanzierungsgesetz Gehaltsanteile von den Kirchgemeinden zu tragen waren bzw. die nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats angestellt werden, übernimmt für das Rechnungsjahr 1991 die Landeskirche. Die Kirchgemeinden erstatten der Landeskirchenkasse 1/12 der Bruttopersonalaufwendungen 1991 dieser Mitarbeiter einschl. Pastoren.

§ 3

Kirchensteueranteile und Ausgleichszahlungen werden im Rechnungsjahr 1991 an die Kirchgemeinden nicht gezahlt.

§ 4

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 -, die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 1991 nicht anzuwenden.

§ 5

Von der gemäß § 45 (4) des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1979 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 - vorzunehmenden Anrechnung von Ehegattenzuschlägen und Kinderzuschlägen, die zu den Renten auf Grund der Rentenvereinbarung vom 28. März 1980 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 - gezahlt werden, wird für das Rechnungsjahr 1991 abgesehen.

§ 6

Treten im Laufe des Rechnungsjahres 1991 Abweichungen von mehr als 25% vom Gesamtvolumen des Haushaltsplans 1991 ein, ist der Landessynode ein Nachtragshaushaltsplan vorzulegen.

§ 7

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1992 nicht vor dem 1. Januar 1992 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die

sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1991 zu leisten, jedoch nicht über 25 % der Jahresbeträge; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 % dieser Beträge anweisen.

Vorstehendes Kirchengesetz wurde von der Landessynode am 17. März 1991 beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 17. März 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Anlage 1

Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1991 (1.1. - 31.12.1991)

Einnahmen

Kapitel I	- Kirchensteuern -	3 000 000 DM
" II	- Überschüsse Treu handkassen -	1 100 000 DM
" III	- Staatsleistungen -	1 171 153 DM
" IV	- Frei	0 DM
" V	- Zinsen -	200 000 DM
" VI	- Gebühren und Erstattungen -	6 000 DM
" VII	- Verschiedenes -	2 000 DM
" VIII	- Sammlungen und Spenden -	302 000 DM
" IX	- Frei	0 DM
" X	- Rentenleistungen -	850 000 DM
" XI	- Personalkostenteil Kirchgemeinden -	870 000 DM
" XII	- Besondere Hilfe Partnerkirche -	2 550 000 DM
	Gesamteinnahme:	<u>10 051 153 DM</u>

Ausgaben:

Kapitel 1	- Gesetzgebung, Leitung und Verwaltung -	8 100 453 DM
" 2	- Aufwand für die geistl. Versorgung -	7 347 500 DM
" 3	- Versorgungsbezüge und Unterstützungen -	4 122 000 DM
" 4	- Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst u. Ausbildg. v. Laien -	606 300 DM
" 5	- Christenlehre, Kirchenmusik und Arbeit in den Gemeinden -	5 036 500 DM
" 6	- Landeskirchliche Sonderaufgaben -	990 000 DM
" 7	- Diakonische Arbeit -	282 000 DM
" 8	- Anderer kirchlicher Aufwand -	67 130 DM
" 9	- Frei	0 DM
	Gesamtausgabe:	<u>26 551 883 DM</u>

22) G. Nr. 474 /28

Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker und Küster

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Januar 1991 neue Vergütungssätze für nebenamtliche Kirchenmusiker und Küster beschlossen.

Nebenamtliche oder nicht angestellte Kirchenmusiker und Küster sowie Kirchenmusiker ohne Prüfung erhalten danach folgende Vertretungsentgelte:

1. Nebenamtliche Kirchenmusiker

	<u>C</u>	<u>D</u>	<u>ungeprüft</u>
	monat./jährl.	monatl./jährl.	monatl./jährl.
Gottesd. jd. Sonntag 1x	80,-/ 960,-DM	60,-/ 720,-DM	40,-/ 480,-DM
Gottesd. jd. Sonntag mehrm.	140,-/1680,-DM	100,-/1200,-DM	60,-/ 720,-DM
3 Gottesdienste pro Monat	60,-/ 720,-DM	45,-/ 540,-DM	30,-/ 360,-DM
2 Gottesdienste pro Monat	40,-/ 480,-DM	30,-/ 360,-DM	20,-/ 240,-DM
1 Gottesdienst pro Monat	20,-/ 240,-DM	15,-/ 180,-DM	10,-/ 120,-DM

Als Berechnungsgrundlage sind zugrundegelegt:

Pro Gottesdienst C: 20,- DM

D: 15,- DM

ungeprüft: 10,- DM

mehrere Gottesdienste am Sonntag C: 35,- DM

D: 25,- DM

ungeprüft: 15,- DM

Chorproben (90 Minuten): C: 25,- DM

D: 20,- DM

ungeprüft: 15,- DM

Sollten A- und B-Kirchenmusiker, die keine Anstellung haben und Vertretungsdienste wahrnehmen, Gebühren bezahlt bekommen, so sind folgende Beträge anzusetzen:

Pro Gottesdienst 25,- DM, mehrere Gottesdienste am Sonntag 40,- DM

Von den weiterhin gültigen Festlegungen in Merkblatt Nr. 31 werden die folgenden hier wiederholt:

- Hauptamtlich angestellte Kirchenmusiker sind zu gelegentlichen Vertretungen unter Kollegen (bei deren dienstlicher Abwesenheit, wozu hier genehmigte Dienstreisen, Urlaub und Krankheit zählen) ohne Vergütung verpflichtet, sofern ihr Dienst dies zulässt.
- Fahrtkosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe entsprechend landeskirchlicher Ordnung zu erstatten.

2. Nebenamtliche Küster

Gottesdienst jeden Sonntag	60,- DM pro Monat, 720,- DM im Jahr
Gottesd. an 3 Sonntagen pro Monat	45,- DM pro Monat, 540,- DM im Jahr
Gottesd. an 2 Sonntagen pro Monat	30,- DM pro Monat, 360,- DM im Jahr
Gottesd. an 1 Sonntag im Monat	15,- DM pro Monat, 180,- DM im Jahr

Schwerin, den 18. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat

Flade

23) G. Nr. 474.00

Vertretungssätze für Kirchenmusiker und Küster bei Amtshandlungen

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Februar 1991 neue Vertretungssätze für Kirchenmusiker und Küster beschlossen. Diese Vertretungssätze gelten für Dienste von nebenamtlichen Kirchenmusikern und Küstern und für solche Vertretungsdienste von hauptamtlichen Kirchenmusikern, die über gelegentliche Vertretungen unter Kollegen hinausgehen (siehe Merkblatt Nr. 31 für Kirchgemeinden). Die Sätze sind für Taufen, Trauungen und Beerdigungen gleich.

1. Kirchenmusiker:

A und B	20,-- DM
C	15,-- DM
D	12,-- DM
ungeprüft	8,-- DM

2. Küster:

12,-- DM

Sollten für einen Küster im Zusammenhang mit einer Amtshandlung erhebliche Aufwendungen verbunden sein, die durch den Betrag von 12,-- DM nicht abgedeckt sind, so können diese Aufwendungen in der Abrechnung besonders aufgeführt und extra vergütet werden.

Schwerin, den 22. Januar 1991

Der Oberkirchenrat

Flade

24) G. Nr. 402.00/32

Bestätigung eines Kirchengesetzes

Zum Kirchengesetz vom 16. November 1990 zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Anwendung des Pfarrerdienstgesetzes (Kirchl.Amtsbl. Nr. 1/2/3 1991) wird mitgeteilt, daß die Landessynode dieses Kirchengesetz am 14. März 1991 gemäß § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche bestätigt hat.

Schwerin, den 19. März 1991

Der Oberkirchenrat
Müller

25) G. Nr. 800.11/ 174-1

2. Verwaltungsanordnung zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen vom 20. November 1990

Die Verwaltungsanordnung vom 25. Juli 1990 zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (KA S. 40 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.1. erhält folgende Fassung:
"Solange der Landeskirche durch die Partnerkirche entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden, werden daraus zinslose Darlehen zur Beschaffung von Fahrzeugen für dienstliche Nutzung gewährt. Ein Darlehen ist daran gebunden, daß die Beschaffung zentral über die Partnerkirche erfolgt. Dementsprechend ist die Typenauswahl begrenzt. Das Darlehen kann bis zu 15.000,-- DM betragen. Alle darüberhinausgehenden Kosten müssen vom Empfänger anders aufgebracht werden. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch den Empfänger muß vor der Beschaffung gesichert sein".
2. Diese Verwaltungsanordnung tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 20. November 1990

Der Oberkirchenrat
Müller

26)) G. Nr. 460.01/ 56

Verwaltungsanordnung

zu § 2 (3) der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974 in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung - Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/1981 -

1. Mitarbeiter, die nicht die Anstellungsfähigkeit auf Grund ihrer kirchlichen Ausbildung haben oder noch nicht im kirchlichen Dienst gestanden haben, werden in der Regel auf Probe angestellt. Die Dauer der Probezeit ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Sie darf sechs Monate nicht übersteigen.
2. Diese Verwaltungsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 22. Januar 1991

Der Oberkirchenrat

Müller

27) G. Nr. 290.00/ 24

Anerkennung als Landeskirchliche Werke

Die Kirchenleitung bevollmächtigt den Oberkirchenrat über die Anerkennung von Einrichtungen, Anstalten, Übergemeindlichen Arbeitsgemeinschaften und Diensten, die ihren Sitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben, als Landeskirchliche Werke im Sinne von § 1 und § 2 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die Landeskirchlichen Werke zu beschließen und die Ordnungen der Landeskirchlichen Werke gemäß § 4 des genannten Kirchengesetzes zu genehmigen. Ausgenommen sind Werke, deren Tätigkeit sich auf die gesamte Landeskirche erstreckt.

Schwerin, den 1. Februar 1991

Die Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

28) G. Nr. 651.00/ 89-1

Berichtigung zur Kollektenliste für das Jahr 1991

Die Kollektenliste für das Jahr 1991 (Kirchl. Amtsbl. 1990 S. 33)

wird wie folgt berichtigt:

1. Bei den Kollektenbezeichnungen für den 20.01.1991, den 17.02.1991 und den 14.04.1991 sind jeweils die Worte "in der DDR" zu streichen.
2. Die Bezeichnung für die Kollekte am 16.06.1991 erhält die Fassung "Für oekumenische Arbeit".

Schwerin, den 14.02.1991

Der Oberkirchenrat

Müller

29) G. Nr. 291.01/

Vorstand des Gustav-Adolf-Werkes Mecklenburg

Der Vorstand des Gustav-Adolf-Werkes Mecklenburg hat mit Wirkung vom 1.4.1990 Frau Magdalena Hartig aus Rittermannshagen zur Vorsitzenden und Landessuperintendent Rüdiger Timm aus Malchin zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Zum Vorstand des Gustav-Adolf-Werkes Mecklenburg gehören zur Zeit:

Pastor Harry Banek in Hagenow,
Pastorin Renate Herberg in Güstrow
Pastor Harold Kunas in Dömitz
Pastor Hartwig Timm in Laage
Katechetin Rita Timm in Mölln und
Oberkirchenrat Andreas Flade.

Das Gustav-Adolf-Werk in Mecklenburg hat eine neue Kontonummer, die hier mitgeteilt wird:

Spar- und Kreditbank Schwerin, Bankleitzahl 76060561
Konto: 5300045

Schwerin, den 31. 1. 1991

Der Oberkirchenrat

Flade

30) **Kur- und Urlauberseelsorgestellen in Bayern, Sommer 1991**

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern (auch rüstigen Ruheständlern) einen vierwöchigen Einsatz als Kur- und Urlauberseelsorger in bayerischen Feriengebieten an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, freie Unterkunft gewährt und - je nach Stelle - eine Aufwandsentschädigung von DM 470,- bzw. 585,- gezahlt. Auf Antrag erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer aus den fünf neuen Bundesländern eine erhöhte Aufwandsentschädigung.

Bewerbern im aktiven Dienst wird ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Bewerbungen bitte auf dem Dienstweg an: Pfr. Reichenbacher,
Landeskirchenamt, Postfach 370240, 8000 München 37.

31) 418.04/90

Weiterbildungsvorhaben der Überlandeskirchlichen Werke und Institutionen

Der Bund der Evangelischen Kirchen hat für das Jahr 1991 Weiterbildungsveranstaltungen der Überlandeskirchlichen Werke und Institutionen zusammengestellt, die hier zur Kenntnis gegeben werden.

Schwerin, November 1990

Der Oberkirchenrat

Dr. Eckart Schwerin

Übersicht

Seelsorgeseminar Halle

Dauer der Tagung:

4. - 5. 11. 1991

Zielgruppe:

Pfarrer/Pastorinnen und andere
Mitarbeiter/-innen in helfenden
Berufen

Für die Durchführung
verantwortliche Personen:

Pfr. K.-D. Cyranka

Thematik:

Zulassung zu einem Seelsorge-
grundkurs bzw. Empfehlung einer
anderen Möglichkeit der seelsorger-
lichen Weiterbildung

Dienststelle, bei der
die Anmeldung erfolgen
soll:

Seelsorgeseminar Halle,
Lafontainstr. 15, Halle, 4020

Dauer der Tagung:

2. - 8. 6. 1991 (1. Teil)

Zielgruppe:

Pfarrer/Pastorinnen u. a.
Mitarbeiter/-innen in helfenden
Berufen, die seelsorgerlich
tätig sind

Für die Durchführung
verantwortliche Personen:

Mentorin Rosemarie Behr,
Pfr. Klaus-Dieter Cyranka,
Pastorin Christel Hanewinkel

Thematik:

Der 6-Wochen-Kurs möchte die
Teilnehmer befähigen, ihre
Möglichkeiten im seelsorgerlichen
Gespräch zu erweitern und
zu vertiefen.
- Gemeinsamer Grundkurs -

Dienststelle, bei der
die Anmeldung erfolgen
soll:

Seelsorgeseminar Halle,
Lafontainstr. 15, Halle, 4020

Dauer der Tagung:

1. - 7. 9. 1991 (2. Teil)

Zielgruppe:

Pfarrer/Pastorinnen u. a.
Mitarbeiter/-innen in helfenden
Berufen, die seelsorgerlich
tätig sind

Für die Durchführung
verantwortliche Personen:

Mentorin Rosemarie Behr,
Pfr. Klaus-Dieter Cyranka,
Pastorin Christel Hanewinckel

Thematik:

Der 6-Wochen-Kurs möchte die
Teilnehmer befähigen, ihre
Möglichkeiten im seelsorgerlichen
Gespräch zu erweitern und
zu vertiefen.
- Gemeinsamer Grundkurs -

Dienststelle, bei der
die Anmeldung erfolgen
soll:

Seelsorgeseminar Halle,
Lafontainstr. 15, Halle, 4020

Dauer der Tagung:

24. - 28. 6. 1991

Zielgruppe:

Pfarrer/Pastorinnen und andere
Mitarbeiter/-innen in helfenden
Berufen

Für die Durchführung
verantwortliche Personen:

A. Cyranka, Klinikseelsorgerin
K.-D. Cyranka Pfarrer

Thematik:

"Gespräche am Krankenbett"
(Einführungskurs II)

Dienststelle, bei der
die Anmeldung erfolgen
soll:

Seelsorgeseminar Halle,
Lafontainstr. 15, Halle, 4020

Dauer der Tagung:

16. - 21. 9. 1991

Zielgruppe:

Pfarrer/Pastorinnen und andere
Mitarbeiter/-innen in helfenden
Berufen

Für die Durchführung
verantwortliche Personen:

Pastorin Christel Hanewinckel

Thematik: "Das helfende Gespräch"
(Einführungskurs III)

Dienststelle, bei der die Anmeldung erfolgen soll: Seelsorgeseminar Halle,
Lafontainstr. 15, Halle, 4020

Konfessionskundliches Arbeits- und Forschungswerk der
Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ev. Bd.)

Dauer der Tagung: 11. - 15. 11. 1991

Veranstaltungsort: Tagungshaus der Ev. Metho-
distischen Kirche,
Schwarzenhof in Rudolstadt/Thür.

Zielgruppe: Pfarrer, Prediger, konfessions-
kundlich Interessierte

Für die Durchführung
verantwortliche Personen: Dr. H. Kirchner,
Pfarrer S. Kädtler

Thematik: 51. Konfessionskundliches Seminar
"Kirche - Volkskirche -
Freikirche"
Bilanzen und Herausforderungen
(zum 200. Todestag von John Wesley)
(Arbeitsthema)

Dienststelle, bei der die Anmeldung erfolgen soll: Konfessionskundliches Arbeits-
und Forschungswerk,
Gutenbergstraße 71, Potsdam, 1500

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (Landeskirchenamt)

Dauer der Tagung: 15. - 20. 10. 1991

Veranstaltungsort: Dresden

Zielgruppe: Kirchenmusiker, kirchenmusikalisch
interessierte Gemeindeglieder und
Chorsänger

Für die Durchführung
verantwortliche Personen: Landeskirchenmusikdirektor
Hans-Joachim Schwinger

Thematik: Landeskirchenmusiktage mit Weiter-
bildungsangeboten: Seminare für
Kurrendearbeit, liturgisches und
virtuoses Orgelspiel, Einstudierung
von Chorwerken, Studiokonzerte,
Chorsingen u. a.

Dienststelle, bei der
die Anmeldung erfolgen soll:

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens,
Lukasstraße 6, Dresden, 8027

Burckhardthaus Berlin

Dauer der Tagung:

13. - 16. 6. 1991
31. 10. - 3. 11. 1991

Veranstaltungsort:

Potsdam

Zielgruppe:

kirchliche MitarbeiterInnen und
andere Interessierte

Für die Durchführung
verantwortliche Personen:

Frau Bobey,
Herr Brömse,
Frau Hardt,
Herr Lange

Thematik:

Grundkurs Evangelische Erwachsenen-
bildung

Dienststelle, bei der
die Anmeldung erfolgen soll:

Burckhardthauszentrale

Strukturveränderung

32) Zahrendorf, Verwaltung /42

Bandekow und Gülze werden mit Wirkung vom 1. November 1990 aus der Kirchengemeinde Boizenburg in die Kirchengemeinde Zahrendorf umgemeindet.

Das Gebiet der Kirchengemeinde Zahrendorf umfaßt folgende Ortschaften und eingemeindete Ortsteile: Groß Bengerstorf, Klein Bengerstorf, Bretzin, Neu Gülze, Wiebendorf, Tessin, Kuhlenfeld, Zahrendorf, Gülze, Bandekow, Amholz, Franzhagen, Friedrichsmühlen, Grabenau, Hinterhagen, Langfeld, Paulshagen, Schleusenow, Soltow, Vorderhagen, Weitenfeld. Mahnckenwerder.

Es bestehen ein Kirchengemeinderat und eine Kirchengemeinderatskasse.

Schwerin, den 9. 11. 1990

Der Oberkirchenrat

Flade

Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen

33) G. Nr. Alt Strelitz, Prediger /297-2

Die Pfarrstelle II in Neustrelitz-Strelitz wird zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1991 bestimmt worden.

Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 2. April 1991

Der Oberkirchenrat

Stier

34) G. Nr. Wulkenzin, Prediger /73-3

Die Pfarrstelle in Wulkenzin wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 2. April 1991

Der Oberkirchenrat

Stier

PERSONALIEN

Berufung zum Oberkirchenrat

Der Oberkirchenanwalt Rainer Rausch aus München ist mit Wirkung vom 1. April 1991 nach Wahl durch die Kirchenleitung zum Oberkirchenrat berufen worden.

145.11/ 10-2

Verwaltungsprüfung I

Die Verwaltungsprüfung I haben vor dem Prüfungsausschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für Verwaltungsprüfungen am 4. April 1991 bestanden:

Fräulein Christiane Schliemann aus Zittow,
Fräulein Susanne Eggers aus Woland,
Fräulein Ulrike Bremer aus Roggenstorf,
Herr Lothar Dornau aus Schwerin.

437.03/ 56-2

Entlassen aus dem Dienst der Kirche:

Der Pastor Günther Kruse aus Schwaan wird auf seinen Antrag aus dem Dienst eines Pastors der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 1. April 1991 gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 entlassen. Gemäß § 12 Abs. 1 (b) des Pfarrerdienstgesetzes hat er das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechtes zur Führung der Amtsbezeichnung "Pfarrer" oder "Pastor" sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung verloren.

24-11 Günther Kruse, PA

Dienst in der Landeskirche Mecklenburg beendet:

Der Pfarrdiakon Stefan Krügel in Wulkenzin beendet seinen Dienst auf der Pfarrstelle in Wulkenzin mit dem 31. März 1991, um in der Sozialstation des Diakonischen Werkes in Neubrandenburg eine Aufgabe in der Altenarbeit zu übernehmen.

Wulkenzin, Prediger / 73-2

Heimgerufen wurden:

Heimgerufen wurde der ehemalige Chefredakteur der Mecklenburgischen Kirchenzeitung Kirchenrat i.R. Werner Schnoor in Schwerin am 24. März 1991 im 82. Lebensjahr.

Werner Schnoor, P.A. / 126-4

Heimgerufen wurde der Pastor i.R. Dr. Gerhard Fohl, früher in Rövershagen, zuletzt wohnhaft in W-2000 Hamburg 76, Friedensstraße 8, am 21. März 1991 im 66. Lebensjahr.

Dr. Gerhard Fohl, P.A. / 50

Inhaltsverzeichnis:

- 17) Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche vom 16. März 1991
- 18) Kirchengesetz vom 16. März 1991 über die Aufhebung eines Kirchengesetzes
- 19) Kirchengesetz vom 17. März 1991 über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Arbeitsrechtsregelungsgesetz
- 20) Kirchengesetz vom 16. März 1991 über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Mitarbeitervertretungsgesetz
- 21) Kirchengesetz vom 17. März 1991 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1991
- 22) Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker und Küster
- 23) Vertretungssätze für Kirchenmusiker und Küster, bei Amtshandlungen
- 24) Bestätigung eines Kirchengesetzes
- 25) 2. Verwaltungsanordnung zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen vom 20. November 1990
- 26) Verwaltungsanordnung
- 27) Anerkennung als Landeskirchliche Werke
- 28) Berichtigung zur Kollektenliste für das Jahr 1991
- 29) Vorstand des Gustav-Adolf-Werkes Mecklenburg
- 30) Kur- und Urlauberseelsorgestellen in Bayern, Sommer 1991
- 31) Weiterbildungsvorhaben der überlandeskirchlichen Werke und Institutionen
- 32) Strukturveränderung
- 33) - 34) Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen

PERSONALIEN